



Amtliche Lebensmittelüberwachung

Entscheidung über Ihren Antrag vom 22.07.2019 auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zu dem Betrieb „Akropolis“, Arminiuspark 7, 33175 Bad Lippspringe

B e s c h e i d

ich gebe Ihrem Antrag vom 22.07.2019 auf Herausgabe der Informationen über Beanstandungen bei den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in dem Betrieb „Akropolis“, Arminiuspark 7, 33175 Bad Lippspringe statt.

Die Informationen entnehmen Sie bitte den beigegeführten Anlagen zu diesem Bescheid.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 22.07.2019 über die gemeinsame Online-Plattform der Verbraucherschutzorganisation „foodwatch“ und die Transparenz-Initiative „FragDenStaat“ haben Sie einen Antrag nach dem VIG gestellt. Sie haben die Herausgabe der Informationen über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb „Akropolis“, Arminiuspark 7, 33175 Bad Lippspringe und die dabei festgestellten Beanstandungen in Form der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Ihr Anspruch auf Informationszugang ergibt sich aus dem VIG. Danach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und der aufgrund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen etc. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG).



Besuchszeiten:

Allgemein
Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaushaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
Postbank Dortmund
IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62
(BLZ 476 501 30) 1 034 081
BIC WELADE3LXXX
(BLZ 472 601 21) 875 8000 000
BIC DGPBDE33XXX
(BLZ 440 100 46) 95 92 - 462
BIC PBNKDEFF

Ausschluss- und Beschränkungsgründe wegen bestehender öffentlicher oder privater Belange liegen nicht vor. Der Zugang zu den beantragten Informationen kann auch nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden (§ 3 VIG). Ablehnungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich (§ 4 VIG).

Die beantragten Informationen werden durch die Herausgabe der Kontrollberichte gewährt, wobei die personenbezogenen Daten geschwärzt wurden.

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung habe ich dem Betrieb als betroffenen Dritten zuvor bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 und 4 VIG).

Ihr Auskunftersuchen beruht auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und ist damit gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei.

Hinweis

Die Informationen werden auf Ihren Antrag an Sie erteilt und dienen dem privaten Gebrauch. Das VIG sieht eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der erteilten Informationen -einschließlich einer Veröffentlichung derer im Internet- nicht vor. Die Vornahme von derartigen Handlungen geschieht in eigener Verantwortung.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) vom 01.09.2012 (BGBl. I. S. 2166)

Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) vom 19.03.1985 (GV.NRW. S. 259)

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 293)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

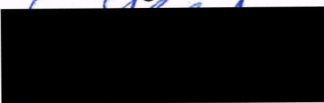
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ergibt sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Eine Klage gegen diesen Bescheid hat daher keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Sie können jedoch einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden , Königswall 8 , zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Minden zu Protokoll gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen

KONTROLLDATENBLATT LMÜ

Ausdruck der Kontrolle vom 17.10.2017 um 13:30 Uhr, Nachkontrolle

Durchgeführt von		Amt/Dienststelle	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Begleitpersonal			
Anwesendes Betriebspersonal			
Ergebnis	Verstoß		

1.1.1 Betriebsdaten			
Betrieb		Kennzeichen	
Betrieb zus. Bez.	Gaststätte Akropolis	Kontrollort	
Straße	Arminiuspark 7	Kennzeichen Fahrzeug	
Ort	33175 Bad Lippspringe -	Hauptbetriebsart	Speisegaststätte
		Nebenbetriebsart/en	Schankwirtschaft
zust. Überw.	Bad Lippspringe	Registrierung	
Zulassung			

Bemerkung

Überprüfte Betriebsart/en	Gattung
Speisegaststätte	Dienstleistungsbetriebe

1.1.2 Kontrollpunkte und Verstöße

Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

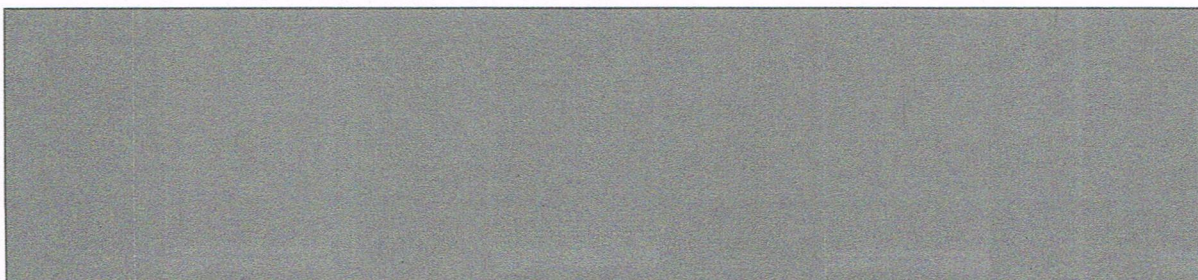
1. Hygiene allgemein - Räume, Geräte, Personal

Küche:

1. Die Armatur der Handbrause war unzureichend gereinigt. Frist zur Mangelabstellung sofort
2. Die Dichtung des grossen Kühlschranks war nicht ausreichend gereinigt. Frist zur Mangelabstellung sofort
3. Der Innenbereich der Spülmaschine war unzureichend gereinigt. Frist zur Mangelabstellung sofort

Datum	Maßnahmeart
17.10.2017	mündliche Belehrung
Die am 10.10.2017 festgestellten Mängel waren weitgehend abgestellt.	

ausgehändigte Merkblätter -



KONTROLLDATENBLATT LMÜ

Ausdruck der Kontrolle vom 02.10.2018

um 13:30 Uhr,

planmäßige Routinekontrolle

Durchgeführt von

Amt/Dienststelle

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen

Begleitpersonal

Anwesendes

Betriebspersonal

Ergebnis

Verstoß

1.1.1 Betriebsdaten

Betrieb

Betrieb zus. Bez.

Gaststätte Akropolis

Straße

Arminiuspark 7

Ort

33175 Bad Lippspringe -

Kennzeichen

Kontrollort

Kennzeichen

Fahrzeug

Hauptbetriebsart

Speisegaststätte

Nebenbetriebs-
art/en

Schankwirtschaft

zust. Überw.

Bad Lippspringe

Zulassung

Registrierung

Bemerkung

Überprüfte Betriebsart/en

Gattung

Speisegaststätte

Dienstleistungsbetriebe

1.1.2 Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.

Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

1. Hygiene allgemein - Räume, Geräte, Personal

Küche:

1. Die Innenflächen der Hängeschränke waren stellenweise unsauber. Frist zur Mangelabstellung sofort
2. Der Türgriff des Kühlhauses war durch alte Schmutzansammlungen verunreinigt. Frist zur Mangelabstellung sofort
3. Das Schutzgitter des Kühlaggregates war durch Stockflecken und Staubreste verunreinigt. Frist zur Mangelabstellung sofort
4. Die Silikonleiste im Fußbodenbereich des Kühlhauses war durch Stockflecken verunreinigt und beschädigt. Frist zur Mangelabstellung sofort
5. An einem Fenster fehlte der erforderliche Insektenschutz. Frist zur Mangelabstellung sofort
6. An der Handwaschgelegenheit der Personaltoilette fehlten die Einweghandtücher. Frist zur Mangelabstellung sofort

Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle)

2. Hygiene - Betriebliche Eigenkontrolle

Die betrieblichen Eigenkontrollen konnten nicht vorgelegt werden.

Die Gesundheitszeugnisse der Mitarbeiter waren ebenfalls nicht vorhanden.

wurde aufgefordert diese per Mail oder Post nachzureichen.

Datum

Maßnahmeart

02.10.2018

mündliche Belehrung